

Informationen zur Schulbuchausleihe 2014/2015

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die meisten Lernmittel für das Schuljahr 2014/2015 können an unserer Schule wieder gegen Zahlung eines Entgelts als "Paket" ausgeliehen werden. Die Ausstattung des Verfahrens richtet sich nach den entsprechenden Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Eine Teilnahme ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts für die entsprechende Klassenstufe (siehe "Liste der vorgesehenen Lernmittel") kommt ein Vertrag zustande. Erfolgt keine Zahlung entscheiden Sie sich, die Bücher selbst zu kaufen.

Das Entgelt für die Ausleihe muss bis 11. Juli 2014 auf unser Konto überwiesen werden.

Bankverbindung der Hauptschule Uetze: IBAN DE81 2519 0001 4509 7976 02 bzw.
Konto-Nr. 4 509 797 602
Hannoversche Volksbank eG
BLZ 251 900 01

Bitte unbedingt den Schülernamen angeben!

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss bis 11.07.14 entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Wenn Sie erziehungsberechtigt für drei oder mehr schulpflichtige Kinder sind, erhalten Sie eine Ermäßigung auf das Entgelt. Entsprechende Nachweise legen Sie bitte vor.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt und müssen einzeln im dafür vorgesehenen Aufkleber mit dem Namen und der Klasse versehen werden.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.
- Wenn sie Leistungen erhalten
 - nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeit Suchende – (sog. "Hartz IV")
 - nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder -
 - nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe -
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - in Form von Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (WoGG). Die Befreiung muss auf dem Bescheid expliziert ausgewiesen sein!
 - in Form des Kinderzuschlags gem. § 6 a BKKG,**dann sind Sie von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. → Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides bis zum 11.07.14 zu erbringen.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. E. Wacker
Rektor HS Uetze